Neues aus fremden Armeen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

notunterstützungen während des Ersten Weltkrieges. Trotzdem ergab sich am Ende des Zweiten Weltkrieges ein Einnahmenüberschuß von ungefähr 1160 Mill. Fr.

Zur Ueberführung dieser Vollmachtenregelung ins ordentliche Recht und damit für die Zeit des Instruktionsdienstes — was dank der sehr guten Erfahrungen als beinahe selbstverständlich erschien — wurde im Jahre 1947 in Art. 34ter der Bundesverfassung bestimmt, daß der Bund befugt sein soll, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes aufzustellen. Als Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung erging am 25. September 1952 das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige («Erwerbsersatzordnung»), das auf den 1. Januar 1953 in Kraft trat und am 6. März 1959, mit Wirkung ab 1. Januar 1960, revidiert wurde. Dieses Gesetz behielt die bewährten Grundsätze der früheren Ordnung bei, faßte aber alle drei in eine Ordnung zusammen und führte weitere große Vereinfachungen durch.

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben heute alle männlichen und weiblichen Wehrpflichtigen für jeden in der schweizerischen Armee geleisteten besoldeten Diensttag, gleichgültig ob der Wehrpflichtige vordienstlich erwerbstätig oder nicht erwerbstätig war und ob er in der Schweiz oder im Ausland wohnte. Es werden ausgerichtet:

1. *Eine Haushaltungsentschädigung* an alle verheirateten männlichen Wehrpflichtigen sowie an nichtverheiratete männliche und weibliche Wehrpflichtige, die mit Kindern zusammenleben oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Die Haushaltungsentschädigung wird nach dem vordienstlichen Erwerbseinkommen abgestuft, beträgt jedoch mindestens 5 Franken und höchstens 15 Franken pro Tag.
2. *Eine Entschädigung für Alleinstehende* an alle Wehrpflichtigen, denen kein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung zusteht, somit auch an die verheirateten weiblichen Wehrpflichtigen. Die Entschädigung für Alleinstehende beträgt 40 % der entsprechenden Haushaltungsentschädigung, mindstens jedoch 2 Franken und höchstens 6 Franken pro Tag. Für Rekruten beträgt sie immer 2 Franken pro Tag.

Die Mindestansätze der beiden genannten Entschädigungsarten betragen 7 bzw. 4 Franken pro Tag für Wehrpflichtige, die *Beförderungsdienste* leisten. Diese zur Förderung des Kadernachwuchses in der Armee erlassene Bestimmung wirkt sich vor allem für Studierende, Lehrlinge und Bauernsöhne günstig aus.

3. *Die Kinderzulage* für jedes Kind des Wehrpflichtigen, das das 18. oder, wenn es sich in Ausbildung befindet, das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Kinderzulage beträgt 2 Franken pro Tag für jedes Kind.
4. *Die Unterstützungszulage* für vom Wehrpflichtigen vordienstlich unterstützte nahe Verwandte. Sie beträgt bis zu 4 Franken pro Tag für die erste und bis zu 2 Franken pro Tag für jede weitere unterstützte Person.
5. *Die Betriebszulage* für vordienstlich selbständig erwerbende Wehrpflichtige mit einem Betrieb. Sie beträgt 3 Franken pro Tag.

Die *gesamte Entschädigung,* ohne die Betriebszulage, darf pro Tag 28 Franken und 90 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens nicht übersteigen.

Während in den Jahren 1948 bis 1959 die Ausgaben zu ungefähr der Hälfte aus dem genannten Ueberschuß aus der Kriegszeit von 1160 Mill. Fr. — also beitragslos — finanziert wurden, wird seit dem Jahre 1960 ein Zuschlag von einem Zehntel zu den AHV-Beiträgen erhoben, der jährlich ungefähr 75 bis 80 Mill. Fr. abwirft. Im Jahre 1960 wurden etwas über 63 Mill. Fr. an Entschädigungen ausgerichtet; dieser Betrag wird aber rasch ansteigen, da vom laufenden Jahr an die besonders kinderreichen Jahrgänge 1941 ff. ins wehrpflichtige Alter treten werden.

Wird dazu noch berücksichtigt, daß — nicht zuletzt dank dem Ansporn der Erwerbsersatzordnung — die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern während deren Dienstleistungen in ständig zunehmendem Maße freiwillige sowie einzel- und insbesondere gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte Mehrleistungen über die gesetzlichen Leistungen hinaus zukommen lassen, wird der große soziale Fortschritt auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Sicherstellung der dienstleistenden Wehrpflichtigen und ihrer Familien augenfällig.

Neues aus fremden Armeen

Der fliegende Mensch ist Tatsache geworden

Es ist ein alter Traum der Menschen, das Fliegen mit eigenen Kräften lernen zu können. Unzählige Versuche sind schon unternommen worden, der Erdenschwere zu entfliehen, sich den Vögeln gleich in die Lüfte zu schwingen oder aus der Höhe gleitflugähnlich in die Tiefe zu schweben. Aber der «beflügelte Mensch» und andere oder ähnliche Konstruktionen vermochten bis heute einfach nicht zu befriedigen. Entweder war das Unfallrisiko noch zu groß oder der «Vogelmensch» mit seiner Ausrüstung noch derart behindert, daß das «unbeschwerte Fliegen», wie es uns die gefiederten Freunde vormachen, zu plump vor sich ging.

Aber sozusagen über Nacht hat eine neue Erfindung aus Amerika den fliegenden Menschen Tatsache werden lassen. Nicht einmal ein «Flügelschlag» ist notwendig dazu. Aehnlich wie sich der Schwimmende mit einem Gürtel über Wasser zu halten vermag, dient nun ein sogenannter Raketengürtel (Raketenkorsett) dazu, den Menschen in die Höhe zu tragen, einen Luftsprung von über 100 m zu machen oder über einen kleinen Berg zu springen. Ohne Kraftanstrengung, ohne mit der Wimper zu zucken. Mutet das nicht fast unheimlich an? Wie ein Phantom geistert der Mensch plötzlich in der Luft herum, überraschend, lautlos. Vielleicht auch sinnlos?

Die Anfangserfolge dieser neuen Erfindung sind nicht zu unterschätzen. Sie dürften speziell auf militärischem Gebiet eine ganz neue Situation sowohl in der Erd- als auch in der Luftstrategie hervorrufen. Aber auch der private Mensch — man denke nur an eine Verfeinerung oder Verkleinerung der Apparatur — wird vielleicht eines Tages seinen «Nutzen» daraus ziehen: Von Zuhause bis zum Arbeitsplatz läßt man sich tragen, die Hausfrau besorgt ihre Kommissionen mit dem neuen Luftkorsett, oder man besucht die Freunde im Hochhaus mühelos schwebend, am Fenster draußen anklopfend. Zweifellos: Der fliegende Mensch geht noch interessanteren Zeiten entgegen . . .

Tic

Der amerikanische Ingenieur Harold Graham, von der Firma Bell Aerosystems Company, hat mit dem Versuchsmodell eines Raketengürtels viele erfolgreiche Versuche unternommen, die ihn zum ersten «fliegenden Menschen» werden ließen. Der Raketengürtel besteht aus einem Behälter mit Wasserstoffsuperoxyd, das beim Kontakt mit einem gasförmigen Katalysator aus zwei Oeffnungen entweicht und dadurch den Träger des Gürtels mühelos in die Höhe hebt.

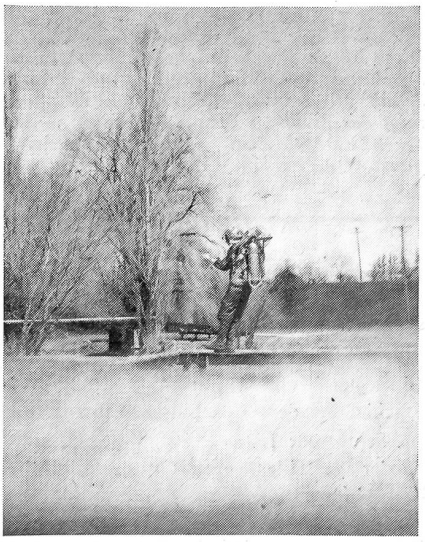

Die Ueberquerung von Flüssen, Schluchten (militärischen Minenfeldern) und so weiter, bietet mit Hilfe des Raketengürtels keine Schwierigkeiten.